

15748 Märkisch Buchholz
Münchehofer Str. 1 - Tel. 033765/80217
Sprechzeit: nach Vereinbarung sowie unmittelbar vor der SVV von
17:30 bis 19:00 Uhr



**Niederschrift
über die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung
am 23.07.2015**

Tagungsort: Franz Fühmann Literatur- und Begegnungszentrum, Münchehofer Str. 1, 15748 Märkisch Buchholz

Beginn der Sitzung am 23.07.2015: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung am 23.07.2015: 22:45 Uhr

anwesend:

1. Frau Bianca Urban (Vorsitzende)
2. Herr Arno Winklmann
3. Frau Maria Liegener
4. Frau Renate Wantke
5. Herr Torsten Voitke
6. Herr Uwe Albrecht
7. Herr Ingo König
8. Herr Karsten Suckert
9. Herr Klaus Schwarz
10. Herr Henning Haucke
11. Herr Sven-Gunnar Haverlandt

FA	HA	OA	BA	AZV	TAH
Eingegangen am: 30. Juli 2015 Amt Schenkenländchen					
Bearbeiten	Entwurf	Stellungnahme	Kenntnis/Abfrage		

entschuldigt fehlten: /

Gäste: Hr. Borowski, Hr. Graupeter, viele Einwohner
Verwaltung: Hr. Schladt, Hr. Theel, Hr. Fischer, Hr. Löffler.

Die Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Sie stellt die Ordnungsgemäßheit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Die folgende Tagesordnung wird unter Hinzufügung des TOP Anfragen von Stadtverordneten bestätigt:

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Zur Geschäftsordnung

- 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Zur Tagesordnung
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 04.06.2015

2. Aktuelles

- 2.1 Bericht der Bürgermeisterin

3. Einwohnerfragestunde

- 3.1 zur Gasförderung und zur Gasaufbereitung im Speziellen
- 3.2 Allgemein

4. Anfragen von Stadtverordneten

5. Anträge von Fraktionen

5.1 Antrag der Fraktion Heimatverein/B:ob/SPD vom 10.06.2015 – „Modifizierte Bürgerbefragung“

6. Beratung und Bestätigung von Verwaltungsvorlagen für die Stadtverordnetenversammlung

6.1 Einwohnerantrag zur Einwohnerbefragung zum Projekt GdF SUEZ

6.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gasaufbereitungsanlage“- Aufstellungsbeschluss

6.3 B-Plan „Siedlung am Dahme-Umflutkanal“ – Abwägungs- und Satzungsbeschluss

6.4 Beschluss über den Umfang auszuschreibender Standardleistungen für den Abschluss von Rahmenverträgen

7. Bauanträge

7.1 Errichtung eines Carports, Gemarkung Köthen, Flur 3, Flurstück 6/2

7.2 Nutzungsänderung einer Gaststätte zur Wohnung, Gemarkung Märkisch Buchholz, Flur 7, Flurstück 271

8. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil:

9. Zur Geschäftsordnung

9.1 Zur Tagesordnung

9.2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 04.06.2015

10. Beratung und Bestätigung von Verwaltungsvorlagen für die Stadtverordnetenversammlung

10.1 Kündigung Winterdienstvertrag zwischen der Stadt Märkisch Buchholz und der Gemeinde Münchehofe

11. Grundstücksangelegenheiten

12. Sonstiges

TOP 1.1

Der Antrag von Hr. Haucke auf Zusammenlegung von TOP 5.1 und 6.1 wird mehrheitlich abgelehnt.

TOP 1.3

Gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift vom 04.06.2015 werden keine Einwände erhoben, sie gilt somit als bestätigt.

TOP 2.1: Bericht der Bürgermeisterin

Frau Urban berichtet im Wesentlichen über die Auslegung der Unterschriftliste zum Volksentscheid gegen Massentierhaltung, zwei Beteiligungsverfahren in der Region, den Sachstand in Bezug auf Zuwegung Neuköthen und der positiven Stellungnahme hinsichtlich des Fördermittelantrags LEADER (Litbeg).

TOP 3: Einwohnerfragestunde

Frau Urban bittet aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Einwohnerfragestunde und der Vielzahl der zu erwartenden Anfragen/Hinweise darum, dass Bürger sich melden, die einen Redebeitrag leisten wollen und nimmt diese dann in Rednerliste auf.

TOP 3.1 zur Gasförderung und zur Gasaufbereitung im Speziellen

Bürgeranfrage: Das Störfallgutachten wird wegen mangelnder Detailkenntnis und fehlender Planung abgelehnt. Ebenso der Umweltbericht wegen fehlender Hinweise auf Arsen und Quecksilber bei aktiver Fackel. Frage zur mittleren Windgeschwindigkeit. Schriftliche Stellungnahme des Bürgers wird zu Protokoll genommen.

Hr. Voitke verweist auf den Gutachter

- dazu Antrag auf Rederecht für Hr. Assmann (9 JA-, 2 Nein-Stimmen)
- dazu Antrag auf Verlängerung der Einwohnerfragestunde um die Redezeit von Hr. Assmann (9 Nein-, 2 Ja-Stimmen)

Hr. Assmann nimmt Stellung.

Bürgeranfrage: Bürger verliest Statement und sieht den möglichen Aufstellungsbeschluss als Fehler; bittet um Vertagung der Beschlussfassung.

Bürgeranfrage zur Broschüre der Fa. GdF SUEZ und Vorschlag an GdF SUEZ, die Häuser Wegzugswilliger zu kaufen.

Bürgeranfrage: Warum wird die Bevölkerung nicht gefragt und warum jetzt die Entscheidung zum Aufstellungsbeschluss?

Fr. Urban: Antworten hierzu unter TOP 5.1

Bürger verweist auf eine frühere Mitgliedschaft von Hr. Assmann in einer Bürgerbewegung.

Bürgeranfrage: Der Fa. GICON wird vorgeworfen, sich von GdF SUEZ bestochen haben zu lassen.

Fr. Urban mahnt zur Vorsicht im Umgang mit solchen Äußerungen.

Bürgeranfrage: Bürgerin verliert Statement.

Bürgeranfrage: Bürger beschwert sich über den Umgang der BIB mit den Stadtverordneten und nennt diesen eine Schande.

TOP 3.2 Allgemein

Bürgeranfrage: Bürgerin verliert Statement – Beschwerde über den Umgang der BIB mit den Stadtverordneten; begrüßt den Flyer von ENGIE; sieht in der Gasaufbereitungsanlage ein positives Signal für die Zukunft von Märkisch Buchholz.

Bürgeranfrage: An der Gestaltung des Weges am Kanal sollten sich alle Vereine der Stadt beteiligen. Die historische Fahne des Sportvereines wurde erfolgreich restauriert. Anmerkungen zum Reitweg.

Bürgeranfrage: Bürgerin verliert Statement zum Umgang miteinander

Bürgeranfrage: Anfrage an PV auf dem Gewerbegebiet

Antwort Hr. Löffler: Sollten 60 ha sein, daher Ablehnung.

Was passiert, wenn die Bürgermeisterin gedenkt umzuziehen und Märkisch Buchholz zu verlassen?

Antwort Fr. Urban: Sie ist bis 2019 als ehrenamtliche Bürgermeisterin gewählt und hat vor, dieses Amt auch bis dahin wahrzunehmen.

TOP 4: Anfragen von Stadtverordneten

Anfrage Hr. Haverlandt: Gibt es einen städtebaulichen Vertrag mit GdF SUEZ?

Fr. Urban: Dieser existiert.

Anfrage Hr. Haucke: Warum wird der Anwalt, Hr. Graupeter, von GdF SUEZ bezahlt?

Fr. Urban: das ist im städtebaulichen Vertrag so geregelt.

Anfrage Hr. Haucke: Wer hat den Anwalt bestellt?

Fr. Urban: Der Anwalt ist vom Amt bestellt aufgrund positiver Referenzen und seiner Fachausrichtung.

Anfrage Hr. Winklmann: Erneuerung der teilweise schlechten Straßenschilder ist immer noch offen.

Anfrage Hr. Haverlandt: Stand der LED-Umrüstung.

Hr. Löffler: Geht einher mit laufender Instandsetzung.

Hr. Haverlandt: Ist nicht im Rahmen der laufenden Wartung vorgesehen.

Hr. Winklmann: Führt nochmal den geplanten Ablauf aus.

Hr. Löffler wirbt um konkrete Projekte

TOP 5: Anträge von Fraktionen

5.1 Antrag der Fraktion Heimatverein/B:ob/SPD vom 10.06.2015 – „Modifizierte Bürgerbefragung“

Frau Liegener führt zu den Beweggründungen und Inhalt aus.

Die Fraktion Bürger für Märkisch Buchholz beantragt namentliche Abstimmung.

Hr. Haverlandt beantragt Rederecht für Hr. Riemenschneider: 9 Nein-, 2 Ja-Stimmen; somit abgelehnt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Märkisch Buchholz beschließt die Bürgerbefragung in Form des als Anlage 1 beiliegenden Fragebogens. An dieser Bürgerbefragung können alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Märkisch Buchholz (nebst OT Köthen) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr teilnehmen. Der Fragebogen soll durch das Amt Schenkenländchen verschickt werden und innerhalb von 1 Monat nach Erhalt an die Verwaltungsstelle zurückgesandt oder bei der Außenstelle des Amtes Schenkenländchen abgegeben werden. Die Kosten sind dem Haushalt 2015 zu entnehmen. Die Amtsverwaltung wird mit der zeitnahen Durchführung und Auswertung des Fragebogens beauftragt.

Abstimmung

Gesetzliche Zahl: 11

Davon anwesend: 11

Dafür: 9 (Urban, König, Liegener, Suckert, Woitke, Winklmann, Wantke, Schwarz, Albrecht)

Dagegen: 2 (Haverlandt, Haucke)

Enthaltungen: /

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung waren keine Stadtverordneten von der Diskussion und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 6: Beratung und Bestätigung von Verwaltungsvorlagen für die Stadtverordnetenversammlung

6.1 Einwohnerantrag zur Einwohnerbefragung zum Projekt GdF SUEZ

Hr. Riemenschneider führt aus und verweist darauf, nicht er in Persona, sondern 239 Einwohner haben den Antrag gestellt. Er verweist auf mögliche Umweltschäden und den allgemeinen Klimawandel. Statement: Ohne Gasförderung keine Gasaufbereitung und umgekehrt.

Hr. Dietrich verliert eine s.g. Chronik und unterstellt der Bürgermeisterin Trickereien. Er kritisiert scharf die Bürgermeisterin und die Stadtverordneten und unterstellt einen Fraktionszwang. Er fordert eine neutrale Bürgerbefragung und verlangt erst die Ergebnisse dieser Bürgerumfrage abzuwarten, bevor über den Aufstellungsplan beschlossen wird. Er verweist auf einen Beitrag der Zeitschrift „Der Spiegel“.

Hr. Winklmann verweist auf die Abfolge eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Die Fraktion Bürger für Märkisch Buchholz beantragt namentliche Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß dem Einwohnerantrag von 239 Einwohnern vom 18.5.2015 die Durchführung einer Einwohnerbefragung über die grundsätzliche Frage, ob das Projekt der Firma Gas de France SUEZ (neu: ENGIE) gewünscht ist oder nicht und legt die für die Durchführung der Befragung notwendigen Formalien fest.

Gesetzliche Zahl:11

davon anwesend:11

dafür:2 (Haverlandt, Haucke)

dagegen:9 (Urban, König, Liegener, Suckert, Woitke, Winklmann, Wantke, Schwarz, Albrecht)

Enthaltung:1

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung waren keine Stadtverordneten von der Diskussion und Abstimmung ausgeschlossen.

6.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gasaufbereitungsanlage“- Aufstellungsbeschluss

Frau Liegener erklärt sich für befangen. Auf Nachfrage von Herrn Haucke erklärt Herr Schladt, dass er keine Bedenken gegen Abstimmung hat.

Hr. Borowski führt aus.

Hr. Haucke fragt nach Unterschied zwischen Industrie- und Gewerbegebiet und fragt wie Abstandsflächen ausgerechnet werden. Hr. Borowski führt aus, Hr. Graupeter unterstützt.

Hr. Haucke: Wieviel dB am Tage und nachts?

Hr. Borowski: Gesetzlich zugelassene Höchstwerte sind am Tage 65 dB und nachts 50 dB.

Hr. Haucke: Auf dem Deckblatt der Anlage 5 befindet sich das Wappen von Märkisch Buchholz. Erbittet um Beseitigung.

Fr. Urban: Wappen kommt weg.

Hr. Haverlandt: Ist LSG baurechtlich beplanbar?

Hr. Graupeter: Das ist möglich.

Es folgt eine kurze Diskussion zwischen Hr. Haverlandt und Hr. Graupeter.

Hr. Haverlandt beschwert sich über die seiner Meinung nach zu kurze Zeit zur Unterlageneinsicht und beantragt eine Verschiebung des Beschlusses.

Der Antrag wird mit 8 Nein-Stimmen und 2 Ja-Stimmen abgelehnt.

Unterbrechung der Sitzung um 21:05 Uhr.

Fortführung um 21:10 Uhr.

Fr. Urban trägt Beschlussvorschlag und Antrag auf Übernahme der Änderungen vor. Antrag wird mit 8 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung angenommen.

Fr. Urban zitiert auszugsweise aus der Chronik von Märkisch Buchholz.

Hr. Winklmann, Hr. König, Hr. Woitke, Hr. Schwarz und Hr. Haucke geben Stellungnahmen zum Projekt ab.

Die Fraktion Bürger für Märkisch Buchholz beantragt namentliche Abstimmung.

Beschluss:

a. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gasaufbereitungsanlage“ nach § 12 BauGB für den Bereich der Flurstücke nördlich der Leibscher Chaussee -B179 – (Flurstücke 328 bis 334 der Flur 6, Gemarkung Märkisch Buchholz) und 338 tlw. der Flur 6, Gemarkung Märkisch Buchholz) in der Stadt Märkisch Buchholz im Normalverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Der Geltungsbereich hat eine Größe von rund 4,3 ha, die Baufläche eine Größe von ca. 3,4 ha. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB sowie die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sollen durchgeführt werden.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens mit den zweistufigen Bürgerbeteiligungen und Behördenbeteiligungen kann der Plan geändert werden. Vor der frühzeitigen Beteiligung wird die Stadtverordnetenversammlung die Planinhalte beschließen und nach jedem Verfahrensschritt eine pflichtgemäße und sachgerechte Abwägung zu den vorgebrachten Stellungnahmen vornehmen. Im Rahmen der ersten Beteiligung ist auch der Entwurf zum Durchführungsvertrag, der noch nicht vorliegt, mit auszulegen.

Auch nach dem Einleitungsbeschluss bleibt die Stadt/Gemeinde während des gesamten Verfahrens frei in ihren Planungs- und Abwägungsentscheidungen. Gerade dann, wenn sich die Auswirkungen eines Projektes im Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung konkretisieren und gewichtige öffentliche oder private Belange dem geplanten Vorhaben entgegenstehen, kann die Stadt/Gemeinde das

Planungsverfahren auch wieder beenden, ohne dass hierdurch ein entschädigungspflichtiger „Planungsschaden“ entsteht (§ 1 Abs. 3, § 12 Abs. 6 BauGB). Im städtebaulichen Vertrag wie auch im Durchführungsvertrag wird dieses zusätzlich vertraglich festgelegt.

Der Antragsteller GDF-SUEZ E&P Deutschland GmbH als Bergwerkseigentümerin der Erdgas-lagerstätte Märkisch Buchholz hat gemäß §12 BauGB mit Antrag vom 20.05.2015 (Eingang 04.06.2015) die Einleitung für einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 (2) BauGB beantragt. Der Antrag umfasst folgende Anlagen (jeweils als Entwurf):

Erläuterungen zur Beschlussvorlage vom 08.05.2015,
Entwurf im Maßstab 1:500 vom 20.05.2015,
Übersichtskarte 1:2.000 vom 28.04.2015,
Geräuschkontingentierung vom 29.04.2015,
Gutachten zu § 50 BImSchG nach Störfallverordnung vom 28.04.2015,
Umweltbericht nach § 2a BauGB vom 20.05.2015.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens (Vorhabenbezogener Bebauungsplan). Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird nach § 12 (3) BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Zwischen der Stadt Märkisch Buchholz und dem Vorhabenträger wurde ein städtebaulicher Vertrag nach §11 BauGB geschlossen, in dem der Vorhabenträger sämtliche Kosten zur Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Durchführungsvertrages trägt und sich u.a. verpflichtet, die Straße bis zum Birkholzer Weg (mit Wendeschleife) auf eigene Kosten auszubauen.

Voraussetzungen für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die dann durch einen Beschluss der Stadtverordneten abgesichert werden, sind:

Der erforderliche Durchführungsvertrag nach § 12 (1) BauGB zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger, der vor dem Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan abzuschließen ist, hat Regelungen zur Durchführung des Vorhabens mit Fristen der Durchführung und Tragung der Kosten der Planungs- und Erschließungskosten sowie die Übernahme von Ausgleichsmaßnahmen im Stadtgebiet zu enthalten.

Hierzu gehört insbesondere der Ausbau der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Straße (mit Wendehammer an der Birkholzer Straße) zwischen Birkholzer Weg und Leibschers Chaussee (B179) und der festgesetzten Grünflächen im rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ost“ durch den Vorhabenträger.

Weiterhin werden Regelungen u.a. zur Rückbauverpflichtung auf eigene Kosten aufgenommen und der ausdrückliche Verzicht auf Geltendmachung von Planungsschäden/Schadensersatz bei Einstellung des Aufstellungsverfahrens.

Die Beweissicherung auf Kosten der GDF-SUEZ für alle Gebäude und Infrastruktureinrichtungen (z.B. Straßen etc.) falls Risse nach/bei Leerlaufen des Gasfeldes zwecks Schadensersatzleistungen seitens GDF und dessen zivilrechtliche Sicherungen z.B. in Erbbaurechtsverträgen werden vertraglich festgelegt.

Der Durchführungsvertrag regelt weiterhin die notwendige Herstellung von Grünflächen, Straßen, die sich in das Landschaftsbild einfügende Einhausung (gestalterische, begrünte Fassaden) der baulichen Anlagen und weitere von der Stadt geforderten Maßnahmen, wie z.B. Nutzung und Verteilung von Strom, Gas, Wärme, auch aus erneuerbarer Energie und/oder Kraft-Wärme-Kopplung für die Stadt.

Weiterhin wird vertraglich sichergestellt, dass die verkehrliche Erschließung des Vorhabensbereichs ausschließlich über die Leibschers Chaussee (B179) erfolgt.

Festgeschrieben wird im Durchführungsvertrag (und zivilrechtlich in den Erbbaurechtsverträgen), dass die Förderung des Erdgases mittels Hydraulic fracturing zur Erhöhung der Permeabilität der Lagerstätte ausgeschlossen wird. In Hinblick auf die Nachnutzung wird zudem eine CO₂-Einlagerung o.ä. im Bereich des Erdgasfeldes Märkisch Buchholz ausgeschlossen. Steuereinnahmen (Gewerbesteuern) sollen bei der Stadt liegen.

Zum Abschluss des Durchführungsvertrages wird die Stadt eine Bankbürgschaft oder gleichwertige Sicherheiten verlangen.

Festlegungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Soweit nicht im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan regelbar, sind die entsprechenden Vorgaben im Durchführungsvertrag bzw. Erbbaurechtsvertrag festzulegen.

Lärmschutz:

Es werden dB(A)-Werte tags von 65 und nachts von 50 an der Geltungsbereichsgrenze (diese Werte entsprechen denen eines Gewerbegebietes) festgelegt, so dass an den Referenzstandorten (0,5 m vor den Fenstern) diese um mindestens tags 15 dB(A) und nachts 10 dB(A) unterschritten werden, so dass die Werte eines WA annähernd erreicht werden, wenn man unterstellt, dass der Schall durch den Bewuchs nochmal deutlich abgedämpft wird. Wenn dies nicht zu erreichen ist, sollen die dB(A)-Werte entsprechend reduziert werden, bzw. diese durch bauliche Maßnahmen zu erreichen.

Lichtimmissionen:

Vermeidung von Wechsellichtsituationen, Leuchten mit geringer Beleuchtungsintensität und Abstrahlwinkel, Mindestmaß der objektspezifischen Außenbeleuchtung, Einhausung der baulichen Anlagen

Gestaltung:

Die Außenfassaden der geforderten Einhausung sind zu gestalten (architektonisch, begrünt...), hierzu soll ein beschränkter Architektenwettbewerb durchgeführt werden. Zur räumlichen Abgrenzung und zur weiteren Minderung der Lärmauswirkungen werden entlang der nördlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze sowie entlang der B179 begrünte und mit ortstypischen Pflanzen/Bäume versehene Erdwälle gefordert. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden max. Höhen für die baulichen Anlagen festgelegt (z.B. Büro/Leitwarte 9m, techn. Gebäude 15m ggf. bis einzeln max. 25m und max. Fackelhöhe wird separat noch festgelegt, in jedem Fall ist die Maximalhöhe für Schornsteine von 30 m nicht anwendbar).

Stoffliches Gefahrenpotential:

Es wird vorausgesetzt, dass mit dem geplanten Betrieb der technischen Anlagen keine Gefährdung durch toxische Gase oder Dämpfe bzw. durch Brand- und Explosionsgefahr zu befürchten ist (BImSchG, 12.BImSchV, Störfallverordnung). Auf dem benachbarten Gewerbegebiet und Mischgebiet werden damit gewerbliche Ansiedlungen und andere Ansiedlungen nicht gefährdet.

Verkehr:

Die LKW-Fahrten sollten nicht mehr als 55 bis 60/Woche lediglich werktags (Montag-Freitag) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr betragen und ausschließlich über die B179 erfolgen. Ziel ist es, die Ortslage geringstmöglich durch den zu erwartenden Verkehr zu belasten.

LSG:

Die Flurstücke 331 bis 334 des Plangebiets befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dahme-Heideseen“. Die Ausgliederung bzw. Vereinbarkeit mit dem LSG „Dahme-Heideseen“ seitens des Ministeriums muss vorliegen (es soll bereits eine mündliche Zustimmung seitens des LUGV vorliegen).

Bergrechtliche Genehmigung:

Die bergrechtliche Genehmigung der Bohrstellen und Leitungen bis/ab der Gasaufbereitungsanlage durch das LBGR ist Voraussetzung zur Durchführung des weiteren Aufstellungsverfahrens.

Ziele der Raumordnung:

Bis zum Beschluss für die Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist eine Anfrage nach den Zielen der Raumordnung bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zu stellen.

Flächennutzungsplanentwurf, Bodendenkmalpflege:

Im Flächennutzungsplanentwurf ist der Bereich als gewerbliche Baufläche und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Bebauungsplanverfahren ist somit ein vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB. Die Belange der Bodendenkmalpflege werden durch Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den Bebauungsplan beachtet.

Die GRZ und GFZ-Werte sollen die Höchstgrenzen des §17 BauNVO (0,8 und 2,4) nicht überschreiten. Ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan kann Festsetzungen über den Katalog des § 9 BauGB hinaus festlegen.

Auf der Basis dieser Forderungen ist der eingereichte VE-Plan für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu überarbeiten.

b. Die Planunterlage für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes bildet der Planausschnitt des Übersichtsplanes im Maßstab 1 : 2.000 vom Juni 2015.

c. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen

Abstimmung:

6.2a

Gesetzliche Zahl:11

davon anwesend:10

dafür:7 (Urban, König, Suckert, Woitke, Winklmann, Wantke, Albrecht)

dagegen:3 (Haverlandt, Haucke, Schwarz)

Enthaltung: /

6.2b

Gesetzliche Zahl:11

davon anwesend:10

dafür:7 (Urban, König, Suckert, Voitke, Winklmann, Wantke, Albrecht)

dagegen:3 (Haverlandt, Haucke, Schwarz)

6.2c

Gesetzliche Zahl:11

davon anwesend:10

dafür:9 (Urban, König, Suckert, Voitke, Winklmann, Wantke, Albrecht, Haverlandt, Haucke)

dagegen:1 (Schwarz)

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung war folgende Stadtverordnete von der Diskussion und Abstimmung ausgeschlossen: Frau Maria Liegener

6.3 B-Plan „Siedlung am Dahme-Umflutkanal“ – Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Hr. Borowski führt aus. Nach heutigem Beschlusserfolg die öffentliche Genehmigung nach 3 Monaten.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- a.) das Ergebnis der erneuten Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuchs, (Anlage 1)
- b.) das Ergebnis der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuchs, (Anlage 1)
- c.) auf Grund § 10 des Baugesetzbuches die Satzung für den Bebauungsplan „Siedlung“ am Dahme-Umflutkanal für die Grundstücke Siedlung Nr. 1 – 24 (Gemarkung Märkisch Buchholz Flurstücke 56/1, 56/2, 57, 58, 60 tlw., 68 und 69 tlw. der Flur 8 und 30, 31, 41, 43, 47-50, 51/1, 51/3, 51/4, 51/5, 52 – 54, 57 tlw., 59, 179 tlw., 201 – 206, 208 – 221, 224, 225, 283 – 287 der Flur 9) sowie die Verkehrsflächen (Gemarkung Märkisch Buchholz Flurstücke 24 tlw., 25, 26 tlw., 27 tlw., 33/1 und 139 tlw. der Flur 9). Die Satzung besteht aus der Planzeichnung vom Juni 2015 mit ihren textlichen Festsetzungen. Zu dem Bebauungsplan gehört die Begründung vom Juni 2015 (Anlage 2).

Abstimmungsergebnis:

	(a)	(b)	(c)
Gesetzliche Zahl:	11	11	11
davon anwesend:	10	10	10
dafür:	8	10	8
dagegen:	/	/	/
Enthaltung:	2	/	2

Auf der Grundlage des § 22 der Bbg. Kommunalverfassung war folgender Stadtverordneter von der Diskussion und Abstimmung ausgeschlossen: Hr. Uwe Albrecht

6.4 Beschluss über den Umfang auszuschreibender Standardleistungen für den Abschluss von Rahmenverträgen

Hr. Fischer und Hr. Löffler führen aus.

Fr. Urban äußert einige Bedenken, ist aber prinzipiell dafür. Ein Rahmenvertrag muss auch eigene Arbeitsleistungen (Stadtarbeiter) zulassen.

Hr. Löffler betont die Grundsätzlichkeit des Beschlusses

Beschluss:

Die Stadtverordneten von Märkisch Buchholz beschließen, dass das Amt Schenkenländchen die Ausschreibung von Rahmenverträgen mit Standardleistungsbüchern vorbereitet.

Gesetzliche Zahl: 11

davon anwesend: 11

dafür: 11

dagegen: /

Enthaltung: /

Auf der Grundlage des § 22 der Bbg. Kommunalverfassung waren keine Stadtverordneten von der Diskussion und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 7: Bauanträge

Frau Urban teilt mit, dass der auf der Liste aufgeführte Punkt 7.3. erst auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung kommt, da ansonsten das Öffentlichkeitsprinzip verletzt wäre. Zudem reicht die Frist zur Stellungnahme aus.

7.1 Errichtung eines Carports, Gemarkung Köthen, Flur 3, Flurstück 6/2

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.

Gesetzliche Zahl: 11
davon anwesend: 11
dafür: 11
dagegen: /
Enthaltung: /

Auf der Grundlage des § 22 der Bbg. Kommunalverfassung waren keine Stadtverordneten von der Diskussion und Abstimmung ausgeschlossen.

7.2 Nutzungsänderung einer Gaststätte zur Wohnung, Gemarkung Märkisch Buchholz, Flur 7, Flurstück 271

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.

Gesetzliche Zahl: 11
davon anwesend: 11
dafür: 11
dagegen: /
Enthaltung: /

Auf der Grundlage des § 22 der Bbg. Kommunalverfassung waren keine Stadtverordneten von der Diskussion und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 8: Verschiedenes

Hr. Haucke stellt nochmal die Frage nach dem Grund der heutigen Sitzung.

Fr. Urban: weil im nichtöffentlichen Teil ein Fristtermin einzuhalten ist.

Sachstandsbericht in Bezug auf Leasingfahrzeug durch Fr. Urban.

Nachfragestunde nach einstimmiger Zustimmung:

Termin zur Jugendherberge kommt noch.

Zuwegung Neu Köthen über Straße am Kanal muss geregelt werden. Dazu Tempo 30 Schilder notwendig.

Beschnitt der Linden in der Scheunenstraße ist notwendig.

Hr. Haverlandt fragt nach dem Zustand der Straße nach Neu Köthen von der Köthener Straße aus.

Hr. Löffler antwortet.

II. Nichtöffentlicher Teil